Wahlbekanntmachung

Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Bandelin

Entsprechend § 46 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 183) i.V.m. § 46 Abs. 1 und 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 2. März 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBI. M-V S. 46) gebe ich bekannt:

Bei den Kommunalwahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09.06.2024 ist in der Gemeinde Bandelin

Dirk Brassow

aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft *Vier Ortsteile für eine starke Gemeinde* in die Gemeindevertretung, sowie zum Bürgermeister Bandelin gewählt worden. Herr Brassow hat mit schriftlicher Erklärung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V auf sein Gemeindevertretermandat mit sofortiger Wirkung verzichtet.

Damit geht der Sitz der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Frau Janette Marienthal

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Vier Ortsteile für eine starke Gemeinde über.

Frau Janette Marienthal hat gegenüber der Wahlleitung gemäß § 34 LKWG M-V erklärt, dass sie die Wahl nicht annimmt. Gemäß § 46 Abs. 1 hat die Wahlleitung die nächste nachrückende Person bestimmt.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Lars Gauger

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Vier Ortsteile für eine starke Gemeinde über.

Herr Lars Gauger hat gegenüber der Wahlleitung gemäß § 34 LKWG M-V erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt. Gemäß § 46 Abs. 1 hat die Wahlleitung die nächste nachrückende Person bestimmt.

Damit geht der Sitz in der Gemeindevertretung Bandelin für die laufende Wahlperiode auf

Jens Lewerentz

als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Vier Ortsteile für eine starke Gemeinde über.

Entsprechend § 46 Absatz 4 LKWG i.V.m. § 35 LKWG ist gegen die Feststellung der Wahlleitung Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

S. Jantz Wahlleitung

Züssow, den 01.07.2024